

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. August 2011

Nr. 44

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**

258

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 1. August 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Juli 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 44 vom 18. Juni 2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 10. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 81 vom 10. September 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 1. August 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Mit Ausnahme der Schlüsselqualifikationsmodule sind in der Regel mindestens 50 % einer Modulprüfung in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (Absatz 2, Nr. 1 und 2) abzulegen, die restlichen Prüfungen erfolgen durch Erfolgskontrollen anderer Art (Absatz 2, Nr. 3).“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Für Wiederholungsprüfungen gelten die Fristen von § 8 Abs. 3.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„**(1)** Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt. Der Ort der Prüfungen ist Karlsruhe. Auf Antrag der Prüferin kann im Einvernehmen zwischen Prüferin und Studentin unter Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderer Ort für die Prüfung festgelegt werden.“

4. § 7 Abs. 13 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Wer eine nicht bestandene Prüfung nicht spätestens im zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungszeitraum erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

6. § 8 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„**(9)** Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Masterprüfung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, die Studentin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die Studentin höchstens Modulprüfungen im Umfang von 15 Leistungspunkten noch nicht erfolgreich erbracht hat und das Berufspraktikum gemäß § 12 nachweislich erfolgreich abgeleistet hat. Weiterhin muss ein von einer Studienberaterin genehmigter individueller Studienplan vorgelegt sein, aus dem die von der Studentin gewählten Module hervorgehen. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung des letzten Moduls zu stellen. Versäumt die Studentin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zugeordnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Über eine Verlängerung und die Dauer einer Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studentin mit Zustimmung der Betreuerin. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer Verlängerung neun Monate. Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache in Abstimmung zwischen Prüferin und Studentin verfasst. Bei Zustimmung von Prüfungsausschuss und Prüferin kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** Zur Masterarbeit gehört ein zu protokollierender Vortrag der Studentin mit Diskussion vor der Prüferin und einer Beisitzenden. Der Vortrag findet üblicherweise im Rahmen eines Institutsseminars statt. Der Vortrag muss vor Ablauf der Abgabefrist gehalten werden, da er ein Bestandteil der Masterarbeit ist. Thema und Termin des Vortrages sind eine Woche vorher durch Institutsaushang bekannt zu geben.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„**(8)** Die Masterarbeit wird von einer Prüferin in Absprache mit der Betreuerin bewertet. Die Prüferin muss Juniorprofessorin oder Professorin sein. Der Bewertungszeitraum soll acht Wochen nicht überschreiten.“

8. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„**(5)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen und der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

9. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelor-/Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 11. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2004, Nr. 8) außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit bis zum 31. März 2012 für Prüflinge des Bachelorstudiengangs und bis zum 30. September 2011 für Prüflinge des Masterstudiengangs, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelor-/Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 11. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 910) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik auf der Grundlage einer älteren Prüfungsordnung aufgenommen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Fassung der Prüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 1. August 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)